



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-6266/10**
Datum 14. Jänner 2011
Bearbeiter MMag. Dr. Robert Gmeiner
Durchwahl 22

E-Mail

Betrifft
Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung;
Sitzung am 13. Jänner 2011 in Wien/BMJ;
Kurzbericht

An den
Herrn Landesamtsdirektor
von
Burgenland
Kärnten
Niederösterreich
Oberösterreich
Salzburg
Steiermark
Tirol
Vorarlberg
Wien

Am 13. Jänner 2011, Beginn: 10.30 Uhr, fand in Wien/BMJ eine weitere Sitzung des **Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung** statt (Einladung siehe VSt-6266/9 vom 13.12.2010). Den Vorsitz hat LStA Dr. MANQUET, BMJ, Abt. II/1, geführt; teilgenommen haben (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) weitere Vertreter des BMJ (auch KStA), BKA, BMI (BAK und BK), Parlamentsdirektion, RH, FMA, Österreichische Rechtsanwaltskammer, Österreichische Notariatskammer, Oberösterreichischer Landesrechnungshof sowie Vertreter von Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien und die Verbindungsstelle.

Die Verbindungsstelle erstattet – unvorgreiflich des vom BMJ zugesagten Protokolls – den nachstehenden **Kurzbericht** (entsprechend der mit VSt-6266/9 vom 13.12.2010 übermittelten Tagesordnung):

I. KURZBERICHT

Nach der Annahme der Tagesordnung wurden die nachstehenden TOP behandelt.

TOP 2: Bericht über die 1bis Evaluierung seitens der Working Group on Bribery der OECD

Bericht des BMJ: Das KorrStrÄG 2009 hat dazu geführt dass, die OECD Working Group on Bribery im Herbst 2010 eine nochmalige 1bis Evaluierung Österreichs durchgeführt hat. Im Bericht der OECD wurden einige Kritikpunkte und zT daran anschließende Empfehlungen geäußert, v.a.

- das Fehlen eines autonomen Straftatbestandes betr. die „Bestechung ausländischer Amtsträger“ und
- einzelne Tatbestände des Amtsträger-Begriffs des StGB (etwa hinsichtlich „öffentlicher Unternehmungen“).

Zur Frage möglicherweise daran anschließender rechtspolitischer Aktivitäten hielt sich der Vorsitz „bedeckt“ und verwies auf einen möglichen zeitlichen Gleichklang (OECD-Phase3 Überprüfung [in welcher die Umsetzung dieser zuvor angeführten Empfehlungen geprüft werden wird] wird 2012 erfolgen; „Ergebnisse“ von GRECO-Evaluierungsrunden würden auch 2012 vorliegen [siehe dazu TOP 3. und 4.]).

Bei dieser Gelegenheit weist Mag. GEYER, KStA, darauf hin, dass die (bei geltender Rechtslage) nicht gegebene Strafbarkeit von Mitgliedern der BReg und LReg (arg.: es gibt für sie keine „dienst- und organisationsrechtlichen Vorschriften“) „dringend saniert werden müsse“.

TOP 3: Bericht über den Fortschrittsbericht über die dritte Evaluierungsrunde von GRECO

Vorsitz betont, dass die dritte Evaluierungsrunde von GRECO zwei Themen umfasst

- Strafrecht (nur Zuständigkeit des BMJ sowie
- „Parteienfinanzierung“

und hält den nachstehenden Zeitplan fest:

bis 31. Jänner 2011	Stellungnahmen zum Thema „Parteienfinanzierung“ an das BKA (welches zu diesem Thema innerstaatlich federführend ist)
bis 7. März 2011	Abgabe der Österreich-Stellungnahme an GRECO
6.-10. Juni 2011	„Vor-Ort-Überprüfung“ durch das GRECO Evaluation Team (GET) ¹
5.-9. Dezember 2011	Österreich-Bericht zur Phase III-Überprüfung wird von GRECO beschlossen werden

TOP 4: Weiteres Vorgehen im Hinblick auf die erste und zweite Evaluierungsrunde von GRECO (offene Empfehlungen)

Vorsitz hält das Ende der Frist für den „(neuen) Umsetzungsbericht“ fest: 31. Dezember 2011. GRECO wird den entsprechenden Österreich-Bericht wohl im Juni 2012 beschließen.

BMJ berichtet über einige ressortinterne Aktivitäten, etwa

- eine Neugestaltungen des richterlichen Disziplinarrechts (es gibt dazu bereits einen ressortinternen Entwurf),
- die Einbindung des Themas „Korruptionsbekämpfung und -prävention“ in jede neue Grundausbildung (etwa von Bezirksanwälten, etc.) und
- die Schaffung zusätzlicher Planstellen (3 bei Richtern; 9 bei der Wirtschafts- und KorruptionsStA, 59 RiAA).

Wien (als das dzt. in der LEK zur Abstimmung von Antikorruptionsmaßnahmen Vorsitz führende Land) erneuert das Ersuchen um möglichst frühzeitige Information und Einbindung in Arbeiten (des BKA) im Hinblick auf die Empfehlungen xvi („Schutz von Whistle-Blowern“) und xix (post-public-employment“), da auch allenfalls an bundesrechtliche Änderungen anschließende Gesetzgebungsverfahren bei den Ländern Zeit erfordern würden (siehe dazu zuletzt VSt-6310/8 vom 2.11.2010 und VST-6310/9 vom 2.12.2010).

¹ Hinweis der Verbindungsstelle: Es ist wohl damit zu rechnen (siehe schon VSt-6266/7 vom 24.9.2010), dass in dieser Woche auch „**Vertreter von Ländern/eines Landes**“ zu diesen Erörterungen mit dem GET zum Thema „Parteienfinanzierung“ eingeladen werden.

TOP 5: Präsentation der Ergebnisse der Studie zu Art und Verbreitung von Korruption in Österreich

Dr. SICKINGER, IKF, präsentiert zusammenfassend ausgewählte Ergebnisse der Studie „Formen und Verbreitung der Korruption in Österreich“. Die Präsentation zeigt insbesondere die Ergebnisse der Analyse der Gerichtsakten (sowie von Akten der StA) sowie die Ergebnisse von Repräsentativumfragen.

Die Endfassung der Studie soll in der KW 3/2011 dem BMJ übergeben werden.²

TOP 6: Allfälliges

Vorsitz berichtet kurz über Evaluierungen von Staaten, an denen österreichische Vertreter als „Evaluatoren“ beteiligt waren.

Wien skizziert die zwischenzeitlichen Aktivitäten der LEK zur Abstimmung von Antikorruptionsmaßnahmen, insbesondere die von der Landesamtsdirektorenkonferenz zustimmend zur Kenntnis genommenen „Standards“ ((VST-6310/8 vom 2.11.2010).

Nächster Sitzungstermin des Koordinationsgremiums: wahrscheinlich im Ende **März/Anfang April 2011**.

Die Verbindungsstelle ersucht um Kenntnisnahme.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner

² Hinweis der Verbindungsstelle: Die Landesamtsdirektorenkonferenz hat einer Kostenbeteiligung der Länder an der Erstellung dieser Studie zugestimmt (siehe VSt-5510/40 vom 16.11.2009). Es ist damit zu rechnen, dass das IKF in der Folge (der Vorlage des Endberichts an das BMJ) den 2. Teilbetrag (der auf die Länder entfällt) gegenüber der Verbindungsstelle fakturieren wird. Die Verbindungsstelle wird dann die Abwicklung der auf die einzelnen Länder entfallenden Teilbeträge administrieren (vergleichbar VSt-5510/47 vom 23.3.2010, VSt-5510/52 vom 7.6.2010).